

Kriegsgetraute Beamtinnen. Das Reichs-Postamt hat jetzt bestimmt, daß die kriegsgetrauten Post- und Telegraphengehilfsinnen auf ihren Antrag bis zur Rückkehr des Ehemannes aus dem Kriege unter denselben Bedingungen wie vor der Verheiratung weiter beschäftigt werden. Im Fall ihrer Niederkunft kann ihnen ein Urlaub bis zu acht Wochen gewährt werden. Den etatsmäßig eingestellten Gehilfsinnen wird das Dienst Einkommen indessen belassen. Von Fall zu Fall soll entschieden werden, ob die Beamtin im Dienst bleiben kann, wenn der Ehemann nach endgültiger Entlassung aus dem Heeresdienst nicht gleich in eine festbesoldete Stellung zurücktreten kann. Dasselbe gilt für den Fall, wenn der Ehemann kriegsoersehrt oder mit erheblicher Beschränkung seiner Erwerbsfähigkeit zurückkehrt. Unter Umständen kann dann die kriegsgetraute Gehilfin dauernd im Amte verbleiben.